

Leiterin der Abteilung »Auslandsbezogener Extremismus und Linksextremismus/-terrorismus« tätig. Die Juristin folgt auf **Dr. Felor Badenberg**, die zur Justizsenatorin des Landes Berlin berufen worden war.

TERMINE

13.7.2023 16:15 Uhr, Halle/Saale: DArbGV Ortstagung Halle/Saale, Thema: »Die assoziierte Benachteiligung im Arbeitsrecht«, Referentin: *Prof. Dr. jur. habil. Constanze Janda* (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer); Veranstaltungsort: Martin-Luther-Universität, Universitätsplatz; Bescheinigungen über die Teilnahme gemäß § 15 FAO werden auf Antrag bei der Anmeldung ausgestellt. Info: www.arbeitsgerichtsverband.de/aktuelles/halle23

20.9.2023 Hamm: DArbGV Ortstagung Hamm »Thema: Arbeitszeit (einschließlich Arbeitszeiterfassung)«, Referent: *Prof. Dr. Bernd Schiefer* (Schiefer Rechtsanwälte); Veranstaltungsort: LAG Hamm, Marker Allee 94, PLZ: 59071, weitere Infos, folgen: <https://www.arbeitsgerichtsverband.de/aktuelles/hamm23-09>

28.9.2023 Frankfurt/M.: Kongress **5. Campus Arbeitsrecht** »Transformation gerecht gestalten«; eine Fachtagung der DGB Rechtsschutz GmbH und des Frankfurter Clusters; Info: www.campusarbeitsrecht.de

26.10.2023 Göttingen: Save the date - 21. Göttinger Forum zum Arbeitsrecht, »Plattformtätigkeit zwischen Dienst- und Arbeitsvertrag – Maßgaben einer geplanten Regelung und deren mögliche Folgen«

13.10.2023 Frankfurt/M.: Fachtagung »Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Barrierefreiheit – Von der Evaluation zur Reform« Im Zeitraum 2021/2022 wurde das novellierte Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) im Auftrag des BMAS evaluiert. Kernanliegen des BGG ist es, Barrierefreiheit herzustellen und vor Benachteiligungen durch Behörden der Bundesverwaltung zu schützen. Im November vergangenen Jahres wurde der Evaluati-

onsbericht durch den Deutschen Bundestag veröffentlicht. Der Bericht zeigt politischen Handlungsbedarf auf. Fast zeitgleich kündigte die Bundesregierung den Start der »Bundesinitiative Barrierefreiheit« an. Auf der Fachtagung werden die Ergebnisse der BGG-Evaluation einer breiten (Fach-) Öffentlichkeit vorgestellt. Mit Teilnehmenden aus Betrieben, Verbänden, Gewerkschaften, Wissenschaft, Rechtsprechung und Politik sollen Praxis, Perspektiven und Reformbedarfe zur Förderung der Gleichstellung sowie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und der Barrierefreiheit diskutiert werden. Veranstalter: Hugo Sinzheimer Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Hans-Böckler-Stiftung, Universität Kassel; Veranstaltungsort: Metropolitan Hotel by Flemings; ; Info: Katharina Jakoby, Tel.: +49 211 77 78-124, Mobil: +49 170 9 22 17 17; E-Mail: veranstaltungen@boeckler.de, Anmeldung: <https://www.boeckler.de/aktuelle-veranstaltungen-2718-gleichstellung-von-menschen-mit-behinderungen-und-barrierefreiheit-48953.htm>

4.11.2023 Frankfurt/M.: **Herbsttagung des Arbeitskreises Arbeitsrecht der VDJ**, Main Forum in der IG-Metall Vorstandsverwaltung, Wilhelm-Leuschner-Str. 79

8.12.2023 Frankfurt/M.: **Jahrestagung Arbeitsrechtsgeschichte**; Veranstalter: Hugo-Sinzheimer-Institut der Hans-Böckler-Stiftung

22.-23.2.2024 Berlin: 14. Hans-Böckler-Forum zum Arbeits- und Sozialrecht; Veranstalter: Hugo-Sinzheimer-Institut der Hans-Böckler-Stiftung; Veranstaltungsort: Hotel MaritimProArte, Friedrichstr. 151

TAGUNGSBERICHT ZUM ZWANZIGSTEN GÖTTINGER FORUM ZUM ARBEITSRECHT

Unter der Überschrift »Tarifautonomie unter Druck? – Zurückdrängung der kollektiven Selbstgestaltung des Arbeitslebens durch deutsches und europäisches Recht?« lud der *Verein zur Förderung der Arbeitsrechtsvergleichung und des internationalen Arbeitsrechts e.V.* gemeinsam mit dem

Institut für Arbeitsrecht der Georg-August-Universität Göttingen am 27.10.2022 zum Zwanzigsten Göttinger Forum zum Arbeitsrecht ein. *Prof. em. Dr. Hansjörg Otto* zeigte sich in seinem Grußwort erfreut über die post-pandemisch wieder hohe Zahl von über 100 Teilnehmer:innen und begrüßte hochrangige Gäste, unter ihnen *Inken Gallner*, Präsidentin des BAG. Danach leitete er auf den fachlichen Teil mit dem Hinweis über, dass der Koalitionsvertrag aus September 2022 die Frage der »Tarifautonomie in Deutschland« bedauerlicherweise nur dürftig abdecke. Im Anschluss stellte *Prof. Dr. Olaf Deinert* (Göttingen) den ersten Referenten *Prof. Dr. Jürgen Treber* (Vorsitzender Richter am BAG) vor. Dieser stellte zur Einführung in die Veranstaltung die Perspektive der Arbeitsgerichtsbarkeit in Bezug auf die Fragestellung der Tagung dar. Seinem Vortrag schickte er jedoch den Hinweis voraus, dass es zum Thema der Veranstaltung »Tarifautonomie unter Druck« nicht »die eine« Perspektive der Arbeitsgerichtsbarkeit gebe und er in seinem Vortrag demnach lediglich die Sicht eines »in der Arbeitsgerichtsbarkeit Tätigen« darstellen könne und werde. Einleitend skizzierte *Treber* Grundlegendes zur Tarifbindung und zu deren gravierendem Rückgang, wofür er unter anderem den Gebrauch von Bezugnahme Klauseln als ursächlich erachtete. Anhand der Themen des durch Differenzierungsklauseln bedingten Beitrittsdrucks und der mittelbaren Bindung der Sozialpartner an Art. 3 Abs. 1 GG beim Abschluss von Tarifverträgen ging *Treber* auf Einzelfragen ein. Hierbei orientierte er sich unter anderem an der Rechtsprechung des BAG, nach der qualifizierte Differenzierungsklauseln verfassungsrechtlich bedenklich seien, weil sie die Arbeitsverhältnisse der Außenseiter:innen regelten, was von Art. 9 Abs. 3 GG nicht mehr gedeckt sei. Er wies jedoch auch auf mögliche Gegenargumente hin. *Prof. Dr. Matthias Jacobs* (Bucerius Law School, Hamburg) zeichnete seine Perspektive der Rechtswissenschaft nach. Er betonte die Augenhöhe der Tarifparteien und schlussfolgerte konträr zu seinem Vorredner, dass Art. 3 GG auf Vereinbarungen der Sozialpartner gerade nicht anwendbar sei. Ansonsten werde die Tarifautonomie entwertet, zu deren

Gunsten *Jacobs* anschließend an die Rechtsprechung appellierte, dieser »mehr Luft zum Atmen« zu lassen. Im Hinblick auf die Mindestloohnerhöhung auf 12 € kritisierte er vor allem das Übergehen der Mindestlohnkommission durch den Gesetzgeber als »politisch schlechtes Signal«, das der Tarifautonomie sichtbaren Schaden zufüge. Er sah einen Widerspruch zwischen dem Zweck des Mindestlohns und seiner Höhe. Weiter brächten Differenzierungsklauseln zwar eine faktische, jedoch keine rechtliche Ungleichstellung mit sich, weshalb diese durchaus als verfassungsgemäß anzusehen seien. *Jacobs* betonte ferner, dass er das Merkmal der sozialen Mächtigkeit schon deshalb für ungeeignet halte, weil es kleineren Gewerkschaften den Zugang zum Wettbewerb unter Gewerkschaften verwehre und letzteren dadurch verhindere. Ein solcher Wettbewerb könne einem »Unterbietungswettbewerb« allerdings vorbeugen. Er schloss mit der Hoffnung, der Gesetzgeber werde *nicht* tätig, da jede weitere Regelung die Tarifautonomie zunehmend schwäche. Im dritten Vortrag wurde die Sicht der Verbände abgebildet. *Dr. Klaus-Peter Stiller* (BAVC) und *Andreas Henniger* (IG BCE) trugen gemeinsam vor. *Henniger* warf die Frage auf, was unter Gleichbehandlung zu verstehen sei. Seine Überlegungen veranschaulichte er anhand eines Vergleichs von Überstundenvergütung ab Überschreitung der tariflichen Regelarbeitszeit jeweils im Falle einer Vollzeit- und einer Teilzeitbeschäftigung. Im Ergebnis sei »Gleichbehandlung« eine Sache der Perspektive – Betrachtung allein der Überstunden oder nur der die tarifliche Regelarbeitszeit überschreitenden Stunden. Den Tarifparteien sei hier ein weiterer Entscheidungsspielraum zuzubilligen, um Beitrittsanreize zu schaffen. Er nahm weiterhin Bezug auf eine der Leitfragen der Veranstalter und formulierte sie in seinem Sinne um: »Wie weit muss der Druck auf Arbeitgeber (...) gehen, sich zu organisieren?« Demnach sei der Gesetzgeber gehalten, mehr Anreize zum Verbandsbeitritt zu schaffen als Auswege zu bieten. Als Negativbeispiel nannte *Henniger* die OT-Mitgliedschaft. Hieran anknüpfend gab *Stiller* zu bedenken, dass jeder Eingriff in einen Tarifvertrag die »Zerstörung eines Gesamtkunstwerks« darstelle, dessen

Gefüge durch Intervention der Legislative oder Judikative immer mehr vernichtet werde. Die Möglichkeit der OT-Mitgliedschaft sei – auch aus seiner Sicht – als »Rosinenpickerei« zu werten und der Tarifautonomie nicht zuträglich. In der Diskussion merkte zunächst *Roland Wolf* (BDA) an, die Skepsis gegenüber Differenzierungsklauseln rühre vor allem daher, dass Arbeitgeber regelmäßig davor zurückschrecken, organisierte und nichtorganisierte Arbeitnehmer:innen ungleich zu behandeln. *Inken Gallner*, die sich in Bezug auf die Entscheidung zum Thema Mehrarbeitszuschläge für Nachtarbeit als »Mittäterin« zu erkennen gab, sah den gesamten Regelungsbereich europarechtlich so überformt, dass eine abschließende *EuGH*-Entscheidung im Hinblick auf eine einheitliche, gerechte Lösung dringend notwendig sei. Anschließend wurde weiter über die Themen der Differenzierungsklauseln und der Bindung der Sozialpartner an Art. 3 Abs. 1 GG diskutiert. Hierbei wurde deutlich, wie kontrovers die Meinungen waren: *Prof. Dr. Rüdiger Krause* bezog sich auf den Beitrag von *Jacobs* und wertete dessen Äußerung, Art. 3 Abs. 1 GG sei als solcher nicht auf Sozialpartnervereinbarungen anzuwenden, als »steile These«. *Malte Creutzfeld* (Richter am BAG a.D.) konstatierte: »Ein Tarifvertrag ist ein Tarifvertrag ist ein Tarifvertrag« – demgemäß seien Tarifverträge eben gerade nicht vollständig überprüfbar. *Prof. Dr. Krause* leitete die zweite Hälfte der Tagung ein, in der vor allem die verfassungs- und unionsrechtliche Sicht im Mittelpunkt des Diskurses stand. *Prof. Dr. Andreas Paulus* (Richter am BVerfG a.D.) beleuchtete die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Tarifeinheitsgesetzes, an dessen Kontrolle er selbst als Richter beteiligt gewesen war (BVerfG 1 BvR 1571/15) und zu der er gemeinsam mit *Prof. Dr. Susanne Baer, LL.M.*, ein Sondervotum verfasst hatte. Aus seiner Sicht stellt das Tarifeinheitsgesetz einen Eingriff in geschützte koalitionspezifische Verhaltensweisen dar, der gerechtfertigt werden müsse. Der Senat habe im Wege einer schonenden Auslegung des Tarifeinheitsgesetzes diesen Eingriff als gerechtfertigt angesehen und insbesondere auf die Nachzeichnungsmöglichkeit als Schutz der betroffenen Koalitionsinteressen abgestellt.

Dieser Ansatz, so *Paulus*, würdige den Eingriff, der immerhin mit der Verdrängung eines ganzen Tarifvertrags einhergehe, nicht im Ansatz hinreichend. Vor allem aber sei er im Hinblick auf die Gewaltenteilung problematisch. Durch seine Korrektur im Wege einer schonenden Auslegung und der damit einhergehenden Weitergeltungsanordnung sei der Senat daher zu weit gegangen. In der unmittelbar anschließenden von *Deinert* geleiteten Diskussion, der als Erkenntnis aus der Entscheidung des *BVerfG* eine weite Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers schloss, wurden überwiegend Ergänzungen und Anmerkungen seitens der Tagungsgäste vorgenommen. *Rudolf Buschmann* (Gewerkschaftliches Zentrum für Revision und Europäisches Recht der DGB Rechtsschutz GmbH) merkte an, dass das Tarifeinheitsgesetz eher Tariflosigkeit geschaffen habe und noch immer schaffe. Zuletzt stellte *Prof. Dr. Adam Sagan* (Bayreuth) die Perspektive des Unionsrechts zur Tagungsfrage dar. Ein Spannungsverhältnis, das Druck auf die nationale Tarifautonomie ausübe, sei logische Konsequenz aus einem Zusammenschluss von 27 Mitgliedstaaten. In der teilweisen Verdrängung der nationalen Tarifautonomie durch das Unionsrecht läge gewiss kein Problem. Die Tarifvertragsfreiheit müsse vielmehr hinter den Integrationsfortschritt zurücktreten, dem der *EuGH* insbesondere durch *Defrenne II* Geltung verschafft habe – und für den sich Deutschland im Übrigen aktiv entschieden habe. Dies gelte freilich auch für Diskriminierungen aus anderen Gründen als denen unmittelbar wegen des Geschlechts; hier ging er auf Diskriminierung von Teilzeitarbeitskräften ein. Zuletzt stellte er klar, dass die von der deutschen Literatur vielseitig kritisierte »Teilzeitarbeitsrichtlinie« eigentlich als Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit der Feder der europäischen Sozialpartner entspringe und mithin keinen genuin »unionsrechtlichen Druck« durch europäische Organe auf die nationale Tarifautonomie aufbaue. Vielmehr würden in dieser Hinsicht – auf einvernehmliche Veranlassung der europäischen Sozialpartner – europäische mit nationalen Tarifverträgen konkurrieren. Den europäischen Tarifverträgen sei aufgrund des Anwendungsvorrangs folgerichtig Vorrang zu gewähren. Abschließend ging *Sagan* –

ausgehend von Diskriminierungsgesichtspunkten – noch auf Mehrarbeitszuschläge während des Urlaubs und die Mindestlohnrichtlinie ein. Letztere stärkte die Tarifautonomie sogar, vor allem in Ländern mit geringer Tarifbindung. Die zahlreichen Wortmeldungen in der folgenden Diskussion zeigten, dass die Themen der Diskriminierung und der Tarifautonomie aus europäischer Sicht von einer großen Meinungsvielfalt geprägt und allseits großem Interesse waren. *Gallner* äußerte, nach ihrem Empfinden liefen die nationale und die EU-Ebene der Tarifautonomie weniger widersprüchlich als vielmehr parallel zueinander. *Prof. Dr. Rolf Wank* (Bochum) betonte im Hinblick auf die Teilzeitarbeit, dass es wichtiger sei, die diskriminierende *Wirkung* einer Maßnahme in den Fokus zu rücken, als die hinter ihr stehenden Absichten. Im Rahmen seines Schlussworts bot *Stiller* einen kurzen Ausblick auf das nächste Göttinger Forum zum Arbeitsrecht, das sich voraussichtlich am 26.10.2023 mit Plattformtätigkeit im Spannungsverhältnis zwischen Dienst- und Arbeitsvertrag befassen wird.

Leonie Lehlbach,

Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Georg-August-Universität Göttingen

Erfurter Juristische Gesellschaft am 25.4.2023 zu Gast beim BAG

Die Erfurter Juristische Gesellschaft war am Abend des 25.4.2023 zu Gast beim BAG. Die Präsidentin des BAG, *Inken Gallner* sprach in diesem Rahmen als Mitglied der Erfurter Juristischen Gesellschaft über »Die europäische Idee«. Sie versteht die europäische Einigung von der Montanunion bis zur heutigen Europäischen Union als Friedensprojekt auf der Grundlage einer Werte- und Rechtsgemeinschaft.

NEUERSCHEINUNGEN

► *Albrod*: **Einführung in den betrieblichen Gesundheitsschutz.** – Münster: Rieder Verlag, 6. Aufl. 2023. – 220 S. – 25 €

► *Alps / Maaß / Meine / Stoffregen*: **Gewerkschaft, ja bitte!** – Hamburg: VSA Verlag, 4. Aufl. 2023. – 488 S. – 26,80 €

► *Conrad-Giese / Hlava / Ramm*: **Behindertenrecht in der Arbeitswelt;** Gesetzessammlungen mit Einleitungen und Übersichten. – Frankfurt/M.: Bund-Verlag, 6. Aufl. 2023. – 582 S. – 42 €

► *Fey / Joussem / Steuernagel*: **Das Arbeits- und Tarifrecht der Evangelischen Kirche.** – München: C.H. Beck Verlag, 2. Aufl. 2023. – XXI + 359 S. – 89 €

► *Görg / Guth*: **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder;** Basiskommentar. – Frankfurt/M.: Bund-Verlag, 7. Aufl. 2023. – 510 S. – 46 €

► *Herbe / Palsherm*: **Das neue Bürgergeld.** – Baden-Baden: Nomos Verlag, 1. Aufl. 2023. – 218 S. – 39 €

► *Hermes*: **Datenschutz der katholischen Kirche;** Internetrecht und Digitale Gesellschaft, Bd. 1. – Berlin: Duncker & Humblot, 2023. – 352 S. – Print: 99 €, E-Book: 89 €

► *Küttner*: **Personalbuch 2023.** – München: C.H. Beck Verlag, 30. Aufl. 2023. – L + 3397 S. – 159 €

► *Romahn (Hrsg.)*: **Arbeitszeit gestalten: Wissenschaftliche Erkenntnisse für die Praxis.** – Marburg: Metropolis Verlag, 3. Aufl. 2023. – 310 S. – 24,80 €

► *Rummel*: **Kartellrechtliche Freistellung sozialpartnerschaftlicher Kollektivvertragsregelungen.** – Baden-Baden: Nomos Verlag, 2023. – 458 S. – Print 129 €, E-Book 129 €

► *Tangemann*: **Insolvenzschutz für Betriebsrenten und Unionsrecht.** – Baden-Baden: Nomos Verlag, 2022. – 260 S. – Print 74 €, E-Book 74 €

► *Wedde (Hrsg.)*: **Handbuch Datenschutz und Mitbestimmung;** – Frankfurt/M.: Bund-Verlag, 3. Aufl. 2023. – 563 S. – 64 €

AUS ANDEREN ZEITSCHRIFTEN

► Titelthema: **Datenschutz – Videoüberwachung: Wie viel Kontrolle ist erlaubt?** – CuA, Jg. 32 (2023) H. 5

► *Collu*: **Der Unfallversicherungsschutz des erstmaligen Wegs ins Home-Office.** – NZS, Jg. 32 (2023) H. 10. – S. 371

► *Francken*: **Roboter als Richter in arbeitsgerichtlichen Verfahren.** – NZA, Jg. 40 (2023) H. 9. – S. 536

► *Groh / Schulte*: **Bildungs(-teil)zeit mit staatlicher Unterstützung? Praxisrelevante Änderungen im Sozialrecht geplant.** – BB, Jg. 78 (2023) H. 22. – S. 1273

► *Hofmann*: **NZS-Jahresrevue 2022: Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Sozialrecht.** – NZS, Jg. 32 (2023) H. 9. – S. 321

► *Huth / Sadtler*: **Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Betriebsverfassungsrecht im Jahre 2022.** ZTR, Jg. 37 (2023) H. 5. – S. 251

► *Klengel / Seeland / Sutterer-Kipping*: **Verfahren vor dem EuGH.** – NZA, Jg. 40 (2023) H. 10. – S. 610

► *Körllings*: **Urlaubsanspruch und Freistellung.** – NZA, Jg. 40 (2023) H. 10. – S. 602

► *Kuhn / Marceau / Rosemann*: **Auswirkungen der Homeoffice-Arbeit auf die örtliche Gerichtszuständigkeit.** – NZA, Jg. 40 (2023) H. 7. – S. 393

► *Meier-Gräwe*: **Sorgearbeit ohne Preis.** – Blätter für deutsche und internationale Politik, Jg. 68 (2023) H. 5. – S. 41

► *Mohn*: **Dürfen Arbeitnehmer ChatGPT zur Erledigung ihrer Aufgaben einsetzen?** – NZA, Jg. 40 (2023) H. 9. – S. 538

► *Rech*: **Die Entwicklung der Rechtsprechung zu Crowdworking und Plattformarbeit.** – ZFA, Jg. 54 (2023) H. 2. – S. 279

► *Schüren*: **Gestaltungsgrenzen für die Zeitarbeitstarife nach der Entscheidung des EuGH vom 15.12.2022.** – NZA, Jg. 40 (2023) H. 9. – S. 523

► *Schwartzmann*: **Regeln für Textroboter – ChatGPT auf dem Prüfstand des Europarechts.** – RDV, Jg. 39 (2023) H. 2. – S. 106